

## Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I

### Wiederholungsklausur

H ist leidenschaftliche Hundeliebhaberin und beschließt im Frühjahr 2021, ihr Hobby zum Beruf zu machen und in der Stadt Leipzig (L) eine „Hundeschule“ zu eröffnen, um die Ausbildung von Hunden gewerblich anbieten zu können. Hierfür beantragt sie am 15.10.2021 bei der sachlich und örtlich zuständigen Landesdirektion Sachsen die Erlaubnis zur Ausbildung von Hunden gem. § 11 Abs. 2 TierSchG. Dem Antrag ist ein aktuelles Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung qualifizierter Hundeezieher und Hundeverhaltensberater beigelegt und H erfüllt auch im Übrigen sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen von § 11 Abs. 2 TierSchG.

Nach vorangegangener Anhörung wird der H mit Bescheid vom 05.11.2021, zugestellt am 12.11.2021, die beantragte „Erlaubnis für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung durch den Tierhalter“ erteilt. Zur Überraschung der H ist die Erlaubnis jedoch mit folgenden „Zusatzbestimmungen“ versehen:

- I. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in der Erlaubnis verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen wiederholt nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung der Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn wiederholte oder erhebliche Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.
- II. Es ist sicherzustellen, dass teilnehmende Hunde einer Gruppe zum Schutz der übrigen Gruppenmitglieder unter wirksamem Impfschutz mindestens gegen Tollwut, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, und gegebenenfalls Zwingerhusten stehen, soweit sie altersbedingt impffähig sind.

Es sei – so führt die Landesdirektion Sachsen zur Begründung aus – insbesondere im Sinne des Tierwohles angezeigt, die Erlaubnis jederzeit widerrufen zu können, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr gewährleistet sei. Ob das TierSchG selbst eine Möglichkeit zum Erlass der „Zusatzbestimmung I.“ enthalte, könne dahinstehen, denn jedenfalls sei hier mit § 36 Abs. 1 VwVfG eine hinreichende Rechtsgrundlage vorhanden. Auch die „Zusatzbestimmung II.“ sei aus Gründen des Tierwohles angezeigt und mithin unerlässlich.

H ist mit diesen Einschränkungen nicht einverstanden und erhebt daher am 15.11.2021 Widerspruch. Sie trägt vor, dass es bereits an einer Rechtsgrundlage für die „Zusatzbestimmung I.“ fehle. Weder § 11 TierSchG noch andere Normen des TierSchG sähen die Möglichkeit eines Widerrufs vor. Auch § 36 VwVfG könne nicht herangezogen werden, denn dieser sei nur zur Sicherstellung des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen im Genehmigungszeitpunkt gedacht. Auch die „Zusatzbestimmung II.“ sei rechtswidrig. Die Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge eines Hundes könne nicht auf die Hundetrainerin abgewälzt werden. Eine allgemeine Impfpflicht für Hunde habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ohnehin bestehe keine standardisierte Impfung für Hunde. Es sei auch unzumutbar, ihr die Feststellung aufzuerlegen, ob ein Impfschutz gegen die in der Bestimmung genannten Erkrankungen bestehe. Zur zweifelsfreien Zuordnung eines Impfpasses zu einem Hund benötige man – was zutrifft – ein spezielles Lesegerät, um die den Hunden implantierten Mikrochips mit den Gesundheitsinformationen sowie die Identifikationsnummer auslesen zu können. Die „Zusatzbestimmung II.“ würde es ihr in gewissen Fällen – etwa bei wiederholter Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen – gar aufbürden, diesen Chip mehrmals auszulesen. Die von H durchgeführten Ausbildungen seien außerdem als Gruppentrainings konzipiert, um dem Sozialbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen, weshalb eine Einzelausbildung vielfach

ausscheide. Auch führe die aufgrund der „Zusatzbestimmung II.“ erforderlich werdende Abweisung von Kundinnen und Kunden zu empfindlichen Einnahmeausfällen.

Die Landesdirektion Sachsen will dem Vorbringen der H nicht folgen. Sie erlässt daher am 10.12.2021 einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, den die Behörde per Übergabebrief zur Post gibt.

H ist allerdings auch weiterhin der Auffassung, ihr stehe die begehrte Erlaubnis ohne die Beschränkungen zu und erhebt daher am 03.01.2022 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig Klage gegen den Freistaat Sachsen, um die Landesdirektion Sachsen zum Erlass der Erlaubnis in der begehrten Form – ohne die beiden Zusatzbestimmungen – „zu verpflichten“.

**Bearbeitungsvermerk:** Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Die Klausur ist als Open-Book-Klausur konzipiert. Das bedeutet, dass Sie die Klausur unter Zuhilfenahme sämtlicher Ihnen zur Verfügung stehender Hilfsmittel lösen dürfen. Unzulässig ist es indes, die Klausur ganz oder in Teilen aus vorhandenen Lösungen zu übernehmen. Entsprechendes Fehlverhalten kann mit Punktabzügen bis hin zu der Bewertung „0 Punkte“ geahndet werden.

**Bearbeitungshinweis:** Für die Anwendung von § 36 Abs. 1 VwVfG ist davon auszugehen, dass es sich bei der Frage, ob die Erlaubnis zu erteilen ist, um eine „gebundene Entscheidung“ handelt.

Die Bearbeitung hat unter Zugrundelegung der nachfolgend abgedruckten Normtexte des TierSchG zu erfolgen. Weitere Normen des TierSchG sind nicht heranzuziehen.

## § 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

## § 11 TierSchG

(1) Wer [...]

2b. für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, [...]

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person, [...]

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die notwendige Zuverlässigkeit und Sachkunde bietet
2. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere dienlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. [...]

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der nicht über die Erlaubnis verfügt.